

60. Können mehrere Bestechungen, die sich gegen verschiedene Beamte richten, miteinander im Fortsetzungszusammenhange stehen?

II. Straffenat. Ur. v. 5. Mai 1938 g. F. u. a. 2 D 872/37.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Feststellungen des angefochtenen Urteiles rechtfertigen die Annahme des LG., Sch. habe die Reichsbahnbeamten K., R. und B. sowie mindestens noch einen weiteren unbekannt gebliebenen Reichsbahnbeamten i. S. des § 333 StGB. bestochen. (Das wird weiter ausgeführt.)

Weiter hat die Strafkammer die beiden Beschwerdeführer rechtmäßig einwandfrei als Mittäter des Sch. angesehen. (Auch das wird näher dargelegt.)

Rechtlich zu mißbilligen ist aber, daß sie die Gesamtheit der Bestechungen der verschiedenen Beamten, die Sch. gemeinschaftlich mit den Beschwerdeführern ausgeführt hat, als eine einzige fortgesetzte Handlung behandelt hat. Denn bei wiederholten Vergehen gegen den § 333 StGB. ist die rechtliche Möglichkeit eines Fortsetzungszusammenhanges insofern zu verneinen, als sich der Bestechende an verschiedene Beamte gewendet hat. Denselben Standpunkt hat der vierte Strafsenat in seiner Entscheidung v. 7. Januar 1936 4 D 898/35 = JW. 1936 S. 1913 Nr. 29 eingenommen. Der Begründung, die dort gegeben wird, die Bestechung richte sich, da sie die Pflichttreue des einzelnen Beamten angreife, gegen ein höchstpersönliches Rechtsgut, kann allerdings nicht zugestimmt werden. Die als höchstpersönlich anerkannten Rechtsgüter wie Ehre, Freiheit, geschlechtliche Unverfehrtheit, Leben des einzelnen sind Beziehungen, die natürliche Voraussetzungen einer Persönlichkeit überhaupt sind oder dem Begriffe Persönlichkeit innewohnen, wie er sich nach der allgemeinen Auffassung von dem Inhalte der Lebensrechte des einzelnen darstellt. In diesem Sinne kann aber von der Pflichttreue eines Beamten nicht als von einem höchstpersönlichen Rechtsgute gesprochen werden. Das Rechtsgut, das der § 333 schützen will, ist vielmehr die Reinheit der Amtsausübung. Das ist ein Rechtsgut der Gesamtheit. Auch gegenüber diesem Ergebnisse muß aber die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges bei Vergehen gegen den § 333 StGB., sofern sie verschiedene Beamte betreffen, als unzulässig abgelehnt werden. Die Erkenntnis, daß jede Strafvorschrift in erster Reihe dem Schutze des gesamten Volkes dient, begründet die Folgerung, daß die Frage der Abgrenzung, wann ein Fortsetzungszusammenhang zuzulassen ist, nicht mehr aus dem Gesichtspunkte der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter zu beantworten ist. Entscheidend ist vielmehr, ob es im Einzelfalle dem gesunden Rechtsempfinden entspricht, die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges als nicht zulässig auszuschließen (RWSt. Bd. 70 S. 243). Das ist aber für den Fall der Bestechung verschiedener Beamter zu bejahen. Es handelt sich bei jedem Beamten um das ganz besondere, nur auf seinen Pflichtenkreis gerichtete Einwirken des Bestechenden, das ihn zu einer Verletzung seiner Treupflicht bestimmen soll. Das geschützte Rechtsgut — Reinheit der Amtsausübung — wird durch den Bestechenden in dem einzelnen Gliede des

Beamtenkörpers verletzt. Diese besondere Beziehung des Tatbestandes der Bestechung rechtfertigt es, rechtsgrundjählich eine fortgesetzte Handlung auszuschließen, soweit Bestechungshandlungen des Täters gegenüber verschiedenen Beamten in Frage stehen. Es kommt weiter hinzu, daß die Reinhaltung der Amtsausübung ein so bedeutungsvolles Rechtsgut des gesamten Volkes darstellt, daß es abzulehnen ist, die Abschwächung des Rechtsschutzes in Kauf zu nehmen, die herbeigeführt werden würde, wenn man es zuließe, Vergehen gegen den § 333 StGB. zu einer fortgesetzten Handlung zusammenzufassen, die verschiedene Beamte betreffen. Es widerspricht auch einer gesunden Rechtsauffassung, die volle Strenge des Strafgesetzes nicht gegen einen Rechtsbrecher zur Geltung zu bringen, dessen planmäßiges Treiben zum Ziele hat, durch jeweils besonderes Einwirken auf die verschiedensten Beamten deren Treuverhältnis zu Staat und Volk zu zerstören und sie ihrer Treupflicht zu entfremden.

Diese Gesichtspunkte schließen es aus, etwa dann eine Ausnahme zuzulassen, wenn sich die einzelnen Bestechungen gegen mehrere Beamte richten, die in demselben Amt oder in derselben Abteilung eines solchen tätig sind. Dieser rein äußerliche Umstand ändert nichts an dem Wesen der Handlungen des Bestechenden; auch in solchen Fällen ist die Annahme fortgesetzter Bestechung gegenüber verschiedenen Beamten unzulässig.